

# Übertragungsfokussierte Psychotherapie für persönlichkeitsgestörte Rechtsbrecher

Transference Focused Psychotherapy for Delinquents with Personality Disorders

Fritz Lackinger

Themenschwerpunkt Kriminalpsychologie und Profiling

## Zusammenfassung

Die Grundidee des Artikels ist es, dass die übertragungsfokussierte Psychotherapie (TFP) für Borderline-Störungen in modifizierter Form gut forensisch angewendet werden kann. Delinquente Borderline-Pathologie unterscheidet sich nicht prinzipiell, aber doch in einigen wesentlichen Punkten von ihrer nicht-delinquenten Erscheinungsform. Fragen der Eigenmotivation des Patienten zur Therapie, der Substanz und der Grenzen der therapeutischen Verschwiegenheit, der Unverzichtbarkeit der Deliktbearbeitung u. ä. stehen in den Therapievereinbarungsgesprächen vor Beginn einer forensischen TFP im Vordergrund. Die delinquente Pathologie führt zu einem Vorherrschen psychopathischer und/oder perverser Elemente in der Übertragung, und zwar nicht nur in der ersten Anfangsphase. Auch wenn durch ein erstes Sich-in-die-Therapie-Einlassen bereits ängstliche und paranoide Übertragungen auftreten, gibt es häufig wiederkehrende Rückfälle in das psychopathisch/perverse Muster. Erst nach sehr langer Zeit treten depressive Elemente in der Übertragung auf, was übrigens ein wichtiger Grund dafür ist, dass forensische Psychotherapien in der Regel langfristige Therapien sein müssen.

## Abstract

It is the basic idea of this contribution that Transference Focused Psychotherapy (TFP) for borderline disorders is forensically very well applicable if it is slightly modified. Delinquent borderline pathology is not different from its non-delinquent variety in principle, but it deviates in some important aspects. Thus we find questions about the therapy motivation of the patient, about the substance and limits of therapeutic confidentiality, about the necessity of treating and working through the offence, et cetera, in the foreground of the therapy contract conversations, before the beginning of a forensic TFP. The delinquent pathology leads to the predominance of psy-

chopathic and/or perverse elements within the transference, and that not only in the early phases. Although an early engagement and involvement into the therapy may lead to fearful and paranoid transferences relapses into the psychopathic/perverse pattern are rampant. Only after quite long therapy processes we begin to find depressive elements within the transference, which fact is – by the way – an important reason, why forensic psychotherapies usually need to be long-term therapies.

## 1. Einleitung

Das österreichische Strafrecht unterscheidet seit 1975 grundsätzlich zwei Gründe, aus denen es zu einer zwangsweisen Anhaltung kommen kann: Schuld und Gefährlichkeit. Während „Schuld“ zu einer Freiheitsstrafe führen kann, kann „Gefährlichkeit“ zu einer Maßnahmenunterbringung führen. Ist eine schwere psychische Störung die Ursache der Gefährlichkeit, dann wird zwischen zurechnungsfähigen (§ 21/2 StGB) und unzurechnungsfähigen (§ 21/1 StGB) Tätern unterschieden. Eine Maßnahmenunterbringung nach § 21/2 StGB wird ausgesprochen, wenn erstens der Verurteilte zurechnungsfähig ist, zweitens ein psychiatrisches Gutachten attestiert, dass die Tat unter dem Einfluss einer „geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades“ begangen worden ist, und drittens „zu befürchten“ ist, dass „unter dem Einfluss dieser Abartigkeit“ weitere schwere Delikte begangen werden.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, wird ein Straftäter zusätzlich zur verhängten Freiheitsstrafe in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. In dieser kann er so lange angehalten werden, bis die ursprünglich gegebene Gefährlichkeit abgebaut ist. Die Dauer der Unterbringung hängt hier also weniger vom Anlassdelikt als von der Gefährlichkeit des Täters ab.

Bei zwei Dritteln der Untergebrachten nach § 21/2